Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die führende Stellung, die Großbritannien in der Textileinfuhr Argentiniens genießt, erhellt auf den ersten Blick. Eine der Hauptgruppen dieser Einfuhr wird durch Baumwollstückgut gebildet. Hinsichtlich dieser Kategorie ergaben sich in den Jahren 1935 bis 1937 folgende Einfuhrwerte (Board of Trade-Ziffern): 1935 £ 3 012 116, 1936 £ 2 698 317 und 1937 £ 3 218 982, d. h. im letzten Vergleichsjahr war eine Erhöhung von 19% gegenüber 1936 zu verzeichnen. In den letzten Jahren machte sich gerade hinsichtlich Baumwollstückgutes eine scharfe Konkurrenz seitens Japans und Italiens bemerkbar, die weniger auf der Basis der Qualität als vorwiegend auf jener der Preise geführt, der britischen Einfuhr scharfen Abbruch tat. Dies war hauptsächlich in der Gruppe des Baumwollstückguts im Gewichte von 80 bis 160 g per Quadratmeter bemerkbar. Hier erreichte die Einfuhr der in Betracht kommenden Provenienzen folgende Mengen (Board of Trade):

Ursprung	1934	1935	1936	Jan.-März 1937	Jan.-März 1938
	Tausend Kilogramm			Anzahl Kisten *	
A) Weiß oder einfärbig:					
Alle Herkunftsländer	4 788	5 127	4 215		
Großbritannien	3 523	2 963	2 413	8 761	8 542
Japan	432	893	1 077	14 842*	29 127*
Italien	364	545	286	1 816	3 507
B) Bedruckt:					
Alle Herkunftsländer	2 910	3 724	3 437		
Großbritannien	2 161	2 269	1 727		
Japan	273	1 003	1 321		
Italien	161	123	149		

* Die japanischen Kisten sind etwa um die Hälfte kleiner als die britischen.

Die Einwirkung seitens der japanischen Konkurrenz war besonders fühlbar. Vergleichsweise sei noch erwähnt, daß im ersten Viertel der Jahre 1934, 1935 und 1936 die britische Einfuhr der unter A genannten Artikel 13 133 Kisten, 13 709 und 10 630 Kisten betragen hatte, gegenüber der japanischen Einfuhr von 8 061 Kisten, 30 584 und 19 591 Kisten in denselben Zeitabschnitten. Auffallend ist gegenüber dem Rückgang der britischen Einfuhr im ersten Viertel 1937 bezw. 1938, die Verdoppelung der japanischen und italienischen Einfuhr und auch die starke Erhöhung der belgischen Einfuhr (von 4 507 auf 7 366 Kisten in den beiden letzterwähnten Vierteln). Infolge des im November 1939 unter dem Zwange der ungünstigen Verhältnisse von der Japanese Cotton Spinners' Association sowie der Cotton Association gefaßten Beschlusses, die Produktion von Baumwollgeweben für die Ausfuhr um 80% zu reduzieren, dürfte sich die japanische Konkurrenz in Argentinien, bezw. in allen südamerikanischen Absatzgebieten kaum mehr fühlbar machen. Als Konkurrent Großbritanniens kommen einzig und allein die Vereinigten Staaten in Betracht, deren Anteil an der südamerikanischen Textileinfuhr, namentlich in Argentinien, jedoch bisher außerordentlich gering war. Pressenachrichten zufolge werden die Vereinigten Staaten von einer abträglichen Beeinflussung des britischen Handelsvorstoßes im Interesse der britisch-amerikanischen Zusammenarbeit absehen.

Die Anstrengung Großbritanniens, seine Textilausfuhr zu erhöhen, kommt im übrigen in zwei Ziffern zum Ausdruck, die sich auf die Ausfuhr von Wollartikeln beziehen: in den ersten sechs Monaten 1939 bezifferte sich diese Ausfuhr auf 46,7 Millionen Quadratyard und war für die ersten sechs Monate 1940 um 6½% auf 49,5 Millionen Quadratyard angestiegen. (1 yd^2 = 0,83609 m^2.) E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte zur Lieferung in seine ausländische Weberei, von einer ebenfalls in Zürich ansässigen Handelsfirma im November letzten Jahres, als Teilmenge eines größeren Auftrages, 1 500 kg Rayonkrepp 100 den., 40 Fibr. mit 2000 Drehungen auf Kreuzspulen, bezogen. Aus der Ware wurden verschiedene Qualitäten Chinakrepp angefertigt, ohne daß in der Weberei Störungen vorgekommen wären oder sich Mängel gezeigt hätten. Die ausländische Färberei dagegen meldete, daß bei 98 Stücken zahlreiche kleine Löcher (Schußplatzer) in Längen von 1 mm bis 2 cm aufgetreten seien. Der Fabrikant machte den Händler für den Schaden verantwortlich.

Um eine schiedsrichterliche Erledigung zu ermöglichen, verzichtete der Händler auf die Geltendmachung der von ihm aufgeführten Art. 71 und 421 der Internationalen Rohseidenusanzen betreffend Ueberschreitung der Reklamationsfrist und Veränderung des ursprünglichen Zustandes des Krepps. Dem Schiedsgericht wurden als Beweismaterial nur einige Abschnitte des grau gefärbten und zahlreiche Löcher aufweisenden Stoffes unterbreitet, jedoch weder Viscosegarn, noch ein Stück des Rohgewebes; dagegen legte der Fabrikant Gutachten einer ausländischen Textilprüfungsanstalt sowohl, wie auch der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen vor, die jedoch nicht zu einem eindeutigen Schluß gelangten. In einem vom Schiedsgericht eingeholten Gutachten der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich wurde ebenfalls erklärt, daß eine einwandfreie Feststellung der Ursache des Schadens anhand nur der gefärbten Abschnitte nicht möglich sei.

Das Schiedsgericht beanstandete vorerst, daß der Fabrikant nicht dafür gesorgt habe, daß für die Untersuchung Rohgarne und Rohgewebe zur Verfügung stünden, umsomehr, als frühere Lieferungen des Händlers schon zu Beschwerden Anlaß gegeben hatten. Auf die in den Gutachten geäußerte Vermutung, daß möglicherweise die Ware in irgendeinem Bearbeitungsgang mit Metall zusammengekommen sei und die Löcher daher auf chemische Einflüsse zurückgeführt werden müßten, durfte das Schiedsgericht nicht eintreten, da nicht mehr festgestellt werden konnte, ob sich solche Wirkungen schon am Garn oder erst am Gewebe gezeigt hätten. Es erklärte, daß es nicht in der Lage sei, ein Urteil auf Grund feststehender Tatsachen abzugeben, daß jedoch die Ware in außerordentlichem Maße gestreckt wurde und daß die Festigkeit des Kreppfadens an der untersten zulässigen Grenze gelegen habe. Die Ansprüche des Fabrikanten wurden vom Schiedsgericht infolgedessen nur so weit geschützt, als der Händler einen Drittel des durch die Entwertung der Ware entstandenen Schadens zu tragen hat, wobei die vom Fabrikanten gemeldete Schadensumme überdies eine Beschränkung erfuhr.

Preiskontrollstelle. Mit Verfügung No. 455 vom 1. November 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle ihre Verfügung No. 236 vom 28. Dezember 1939 betreffend die Ausrüsttarife des Verbandes Schweizer. Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten in Schwanden mit Wirkung ab 1. November 1940 aufgehoben und die Mitglieder dieses Verbandes zur Berechnung eines Teuerungszuschlages von weiteren 10% ermächtigt.

Mit Verfügung No. 450 vom 1. November 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle neue, für Verkäufe von diesem Zeitpunkt an gültige Höchstpreise für Stapelfasergarne, die nach dem Schappespinnverfahren hergestellt werden, festgesetzt.

Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich. Am 23. Oktober 1940 ist in Vichy ein vorläufiges Clearingabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen worden, das sich auf die Regelung der gegenseitigen Handelsforderungen bezieht. Weitere Mitteilungen liegen in dieser Beziehung noch nicht vor und das Abkommen ist auch noch nicht veröffentlicht worden, doch wird gemeldet, daß die Verhandlungen für die Ingangsetzung eines Zahlungsverkehrs, der die Wiederaufnahme eines Warenaustausches ermöglichen soll, weitergeführt würden.

Zollerträge aus der Einfuhr von Seidenwaren. Den Angaben der Schweizer. Handelsstatistik gemäß, stellt sich der Zollertrag für die aus dem Ausland eingeführten Seiden-, Rayon- und Mischgewebe der Pos. 447b—h und 448 auf Fr. 1 465 582. Dieser Summe liegt allerdings eine Einfuhr im Wert von 18,8 Millionen Franken zugrunde, was bedeutet, daß auch der Veredlungsverkehr eingeschlossen ist. Auf den Kopf der Be-

völkerung entfällt ein Einfuhrwert von Fr. 4.47 und der Zollertrag macht auf den Kopf der Bevölkerung 35 Rappen aus.

Den größten Einnahmeposten haben die reinseidenen Gewebe der Pos. 447 d_6 mit 546 122 Fr. geliefert; die Wertbelastung dieser Ware beläuft sich auf 10,8%. Es folgen Gewebe ganz aus Rayon, bei denen der Wertzoll 5,8% ausmacht, mit 205 354 Franken und die mit Seide gemischten Gewebe, die einer Wertbelastung von 21,6% unterliegen, mit 180 814 Franken. Die bedruckten reinseidenen Gewebe im Gewicht von 58 bis 80 g je m^2, die insbesondere aus Frankreich stammen, haben bei einer Wertbelastung von 8,9%, einen Ertrag von 81 080 Fr. erbracht. Die Tücher und Schärpen der Pos. 448 endlich sind bei ihrer Einfuhr in die Schweiz mit 68 176 Franken belastet worden, was einem Wertzoll von 11,2% entspricht.

Die ausländischen Bänder aus Seiden- oder Rayongarnen haben einen Zollertrag von 54 970 Fr. abgeworfen; die Zollbelastung schwankt, je nach der Art, zwischen 1,7 und 6,7% des Wertes.

Die hauptsächlich aus Italien stammende Einfuhr von Viscosegarnen (nicht für den Kleinverkauf hergerichtet) der Pos. 446 a und b hat einen Zollertrag von insgesamt 314 392 Franken geliefert, wobei sich die Wertzollbelastung für die ungezwirnten Garne auf 6,34% und für die gezwirnten Garne auf 6,64% beläuft.

Aus der gesamten Kategorie der Seide hat die Zollverwaltung im Jahr 1939 eine Einnahme von Fr. 2 075 010.— erzielt, was bei einer Gesamtzolleinnahme von rund 286 Millionen Franken, einem Verhältnis von 0,73% entspricht.

England: Verbot des Verkaufs von Seidenwaren. Einer Meldung der englischen Agentur „Exchange" zufolge hat das britische Handelsministerium, mit Rücksicht auf den großen Bedarf der britischen Wehrmacht an Seide (Fallschirme, Ballonsperren usw.) ein Verkaufsverbot von reinseidenen Wirkwaren erlassen. Durch das Verbot, das am 1. Dezember 1940 in Kraft tritt, wird insbesondere auch der Verkauf von reinseidenen Strümpfen verunmöglicht. Die Ausfuhr reinseidener Ware wird von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Griechenland im Krieg. Der Eintritt Griechenlands in den Krieg hat für die schweizerische Seidenindustrie keine großen Folgen, da sich die Ausfuhr nach diesem Lande im wesentlichen auf eine bescheidene Menge von Seidenbeuteltuch und noch kleinere Posten von Seiden- und Rayongeweben beschränkt hat. Schweizerische Rohseidenfirmen haben jeweilen aus Griechenland Cocons bezogen, die sie in Italien verspinnen ließen.

Andere schweizerische Exportindustrien, wie die chemische und Maschinen-Industrie werden dagegen in beträchtlichem Maße in Mitleidenschaft gezogen. Die Gesamtausfuhr aus der Schweiz nach Griechenland stellte sich im Jahre 1939 auf 5,1 Millionen Franken, die Einfuhr aus Griechenland in die Schweiz dagegen auf 5,4 Millionen Franken. Die Einfuhr setzt sich im wesentlichen aus Tabak, Wein, Eisenerzen und getrockneten Früchten zusammen.

Ausfuhr nach Argentinien. — In der letzten Nummer der „Mitteilungen" war gemeldet worden, daß die Einfuhr von seidenen, kunstseidenen und Mischgeweben nach Argentinien nunmehr ohne Einschränkung möglich sei. Laut einem Bericht aus Buenos-Aires hat diese Erleichterung jedoch vorläufig nur Gültigkeit für Waren, die bis zum 31. Dezember 1940 in Argentinien verzollt werden.

Australien: Einfuhrbeschränkungen. — Laut Mitteilung des Schweizer. Generalkonsulates in Sydney werden in der fünften Kontingentsperiode (1. Oktober bis 31. Dezember 1940) für Waren der Kategorien A bis C im allgemeinen Einfuhrbewilligungen wiederum in der Höhe von 25 Prozent der wertmäßigen Einfuhr im Stichjahr (1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939) erteilt.

Am 1. Oktober 1940 sind aber weitere Verschärfungen eingetreten, indem Einfuhrbewilligungen für eine Reihe von Waren, die aus Nichtsterlingländern stammen, bis auf weiteres nicht mehr erteilt werden. Von dieser Maßnahme werden u. a. betroffen die seidenen oder seidenhaltigen Meterwaren der australischen Tarif-No. 105 (D) (2) und die seidenen Meterwaren, andere (Krawattenstoffe) der Tarif-No. 105 (K) (1) und (2).

Venezuela: Einfuhr- und Devisenbeschränkungen. Laut einer im Schweizer. Handelsamtsblatt veröffentlichten Meldung aus Caracas müssen die Einfuhrfirmen bei der durch eine Verordnung vom 25. Oktober 1940 geschaffenen Kommission eine Bewilligung für den Bezug ausländischer Ware einholen. Infolge Devisenmangels wird die Einfuhr auf das dringlich Notwendige beschränkt. Um Devisen zu erhalten, müssen die Einfuhrfirmen innerhalb 10 Tagen der Kontrollkommission die noch nicht bezahlten Bestellungen melden, die vor dem Erlaß der erwähnten Verordnung gemacht worden sind.

Transportmöglichkeiten nach New-York. Nachdem vor einiger Zeit der von der Schweiz gecharterte Dampfer „Mount Taurus" von Genua nach New-York in See stechen konnte und inzwischen den Bestimmungsort erreicht hat, ist es nach langwierigen Unterhandlungen mit Großbritannien gelungen, für die Ausfuhr schweizerischer Ware einen zweiten, ebenfalls von der Schweiz gemieteten Dampfer frei zu bekommen, der zwischen dem 25. und 30. November 1940 wiederum aus Genua nach New-York ausfahren wird. Der Dampfer kann nur mit schweizerischen Gütern geladen werden, für welche die schweizerische Ursprungsbescheinigung vorliegt und für welche die Voraussetzungen der Blockade- und Gegenblockaderegelungen erfüllt sind. Trifft dies zu, so kann die Ware alsdann nach sämtlichen Ländern ausgeführt werden. Die Sendungen sind dem Eidg. Kriegstransportamt in Bern auf besonderen Formularen anzumelden, die von den Speditionsfirmen erhältlich sind. Einer Meldung des Eidg. Kriegstransportamtes zufolge ist allerdings die Ausfahrt dieses Dampfers vorläufig in Frage gestellt, da es sich um ein Schiff griechischer Nationalität handelt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat September 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan./Sept. 1940 kg
Lyon	77 373	20 836	952 012

Italien

Selbstversorgung der Textilindustrie. Die italienische Korporation der Textilindustrie hat sich in einer Versammlung von Ende September mit der Entwicklung der Erzeugung und Ausfuhr nach Kriegsende befaßt und ist zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

Für die Baumwolle wird eine Verdoppelung der bisherigen Erzeugung vorgesehen, um den Bedürfnissen sowohl des Inlandsbedarfes, wie auch der Ausfuhr gerecht zu werden. Bei der Wolle wird ebenfalls eine Vergrößerung der Erzeugung in Aussicht genommen, wobei insbesondere auf die Wollzufuhren aus Afrika und Albanien gerechnet wird. Die Erzeugung von Hanf und Leinen, bei der Italien heute schon auf dem Weltmarkt eine erste Stelle einnimmt, wird eine Verdoppelung der Erzeugung als notwendig betrachtet. Die Industrie der Jute ist in der Lage, alle in Frage kommenden Rohstoffe zu verarbeiten, wobei insbesondere auf die Verwendung von Ginster hingewiesen wird. In bezug auf die Rohseide wird erklärt, daß die Betriebsmittel vorhanden wären, um eine Grègenerzeugung von 5 bis 6 Millionen kg zu verwirklichen, d. h. eine Menge, die den gesamten europäischen Bedarf zu decken vermöchte. (Während die italienische Spinnerei wohl in der Lage ist, eine solche Menge Grège herauszubringen, entspricht die italienische Coconserzeugung zurzeit bei weitem nicht diesen Anforderungen; greift man jedoch auf etwa zehn Jahre zurück, so kommt man für die Coconserzeugung allerdings auf Beträge, die den von der Textilkorporation geäußerten Wünschen ungefähr gerecht werden. Red.) Was endlich die Rayon- und Sta-